

## **Gutachterliche Stellungnahme zur Frage der Verfristung des Bürgerbegehrens gegen den Bau des Heizkraftwerks in Leppersdorf**

1.

Das LRA Kamenz kommt in einem Schreiben vom 31.01.08 an die Gemeinde Wachau zu der Auffassung, dass das neuerliche Bürgerbegehren verfristet sei. Gem. § 23 Abs. 2 S. 3 SächsGemO beginne die dort genannte 2-Monatsfrist zu laufen mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses über den Bebauungsplan in der (öffentlichen) Gemeinderatssitzung. Da Gemeinderatsbeschlüsse grundsätzlich nicht der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, sei auch eine Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt nicht erforderlich, sodass es für den Lauf der 2-Monatsfrist nicht auf die dortige Veröffentlichung ankommen könne.

2.

**Die Auffassung des LRA lässt die Gesetzeslage und die Rechtsprechung außer Acht, sie gibt auch die Literaturmeinung nicht korrekt wieder. Die 2-Monatsfrist beginnt erst mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses, hier also mit der Veröffentlichung in dem Amtsblatt „Radeberger.“**

**Das Bürgerbegehren gegen den Aufstellungsbeschluss VEP Leppersdorf ist daher nicht verfristet.**

2.1.

Maßgeblich sind die Regelungen der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO).

Nach § 1 Abs. 1 S. 2 KomBekVO sind öffentliche Bekanntmachungen i. S. d. Verordnung u. a. „sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben“. Somit ist eine öffentliche Bekanntgabe ein Unterfall einer öffentlichen Bekanntmachung im Sinne der Verordnung. Nach dem Gesetz liegt eine öffentliche Bekanntgabe nur vor, wenn sie in einer der in § 2 Ziff. 1 bis 3 KomBekVO beschriebenen Bekanntmachungsformen vorgenommen wurde. Danach muss eine Bekanntmachung entweder durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt oder durch ein Abdruck in einer bestimmten einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder aber – bei Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohner – durch Aushang an einer Bekanntmachungstafel erfolgen.

§ 25 Abs. 2 S. 3 SächsGemO regelt zwar nicht, welche Beschlüsse des Gemeinderates öffentlich bekannt gegeben werden müssen. Jedoch kann die in dieser Vorschrift genannte Frist von 2 Monaten nur zu laufen beginnen, wenn es zu einer öffentlichen Bekanntgabe des getroffenen Beschlusses tatsächlich gekommen ist, sprich er in einer der in § 2 KomBekVO genannten Bekanntmachungsformen veröffentlicht worden ist.

§ 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Wachau lautet:

***„§ 1 – Öffentliche Bekanntmachung***

***(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wachau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im amtlichen Teil der Wochenzeitung „die Radeberger“.***

Demnach liegt eine Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erst mit seinem Abdruck in der Wochenzeitung „Radeberger“ vor, dies war wohl erst am 22.9.2007 der Fall.

**2.2**

Nichts anderes zu § 25 SächsGemO sagt die Rechtsprechung. So heißt es in einem Urteil des VG Dresden vom 19.12.2006, Az. 4 K 1967/06 zu einem Bürgerbegehren betreffend den Verkauf des Schlosses Kuckucksstein, Liebstadt:

*„Richtet sich somit das Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Stadtrats vom 28.3.2006, hätte es nach § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Antragsgegnerin eingereicht werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Gem. § 1 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung der Stadt Liebstadt vom 25.5.2004 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung grundsätzlich durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, dem „Lokal-Anzeiger der Städte Bad Gottleuba-Berggießhübel, Liebstadt und der Gemeinde Bahretal“. Dort wurde der Beschluss des Stadtrats vom 28.3.2006 in der Juniausgabe am 2.6.2006 veröffentlicht. Das Bürgerbegehren hätte demnach spätestens am Montag, den 4.8.2006 und nicht erst am 21.8.2006 – wie geschehen – bei der Antragsgegnerin eingereicht werden müssen.“*

Dresden, den 12.02.2008

Lothar Hermes  
Rechtsanwalt